

II-14588 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

6656 IAB

1994-07-26

zu 6798 J

Wien, am 25. Juli 1994
GZ: 10.101/221-Pr/10a/94

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6798/J betreffend Finanzierungsschwierigkeiten der Feuerwehren, welche die Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde am 15. Juni 1994 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Hat der Wirtschaftsminister das Schreiben des Bundesfeuerwehrverbandes vom 25. Mai 1994 erhalten, in dem von den dramatischen Finanzierungsschwierigkeiten aufgrund der Gewerbeordnungsnovelle berichtet wird?

Antwort:

Ja.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 der Anfrage:

Wenn ja, wie beurteilt der Wirtschaftsminister den Sachverhalt?

Antwort:

Wenn ein Wirtschaftssubjekt seinen Finanzierungsbedarf decken will, so muß es dies in Einklang mit den rechtlichen Vorschriften tun. Wer gewerbsmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet, unterliegt grundsätzlich der Gewerbeordnung 1994. Dies gilt auch für Feuerwehren, die bei Zeltfestveranstaltungen Getränke aus-schenken und Speisen verabreichen, also eine typisch gastgewerb-liche Tätigkeit ausüben. Die Feuerwehren haben auf jeden Fall aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage einen Vorteil gegenüber den Gastwirten. Nach dem Körperschaftssteuergesetz sind Zeltfestver-anstaltungen der Feuerwehren von der Körperschaftssteuer befreit, auch wenn mit diesen Veranstaltungen an höchstens drei Tagen im Jahr gastgewerbliche Betätigungen verbunden sind. Durch eine "Dreitageregulierung" im Gewerberecht, die die Feuerwehren von der Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften für diesen Zeitraum befreien würde, würde eine eklatante Benachteiligung der gewerblichen Tourismuswirtschaft erfolgen.

Der Gesetzgeber hat in der Gewerberechtsnovelle 1992 entsprechende Vorkehrungen gegen die Verletzungen von Umweltschutzbestimmungen getroffen. Übt ein Gastgewerbetreibender im Rahmen eines Zeltfestes sein Gewerbe aus, benötigt er hiezu eine Bewilligung. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn unter anderem die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorschriften und die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Vorschriften gewährleistet ist. Damit wird auch eine bessere Kontrolle der Umweltstandards ermöglicht.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 3 der Anfrage:

Wann wird eine entsprechende Gesetzeskorrektur im Sinn des Bundesfeuerwehrverbandes in die Wege geleitet? Welchen konkreten Inhalt wird sie besitzen? Bis zu welchem spätesten Zeitpunkt wird sie abgeschlossen und gültig sein?

Antwort:

Eine Änderung ist aufgrund des Endes der Legislaturperiode nicht möglich.

